

## **Satzung**

### **Satzung über die Festlegung der Durchschnittssätze der einmaligen Beiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Oberflächenwasser der Stadt Bingen am Rhein vom 10.11.2003**

Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153-BS 2020-1-), der §§ 2 Abs. 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175-BS 610-10-) und der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

Nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Berechnungen wird der Durchschnittssatz der Beiträge für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KAG) der Abwassersammelleitungen, mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion und ohne Grundstücks-anschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum wie nachfolgend aufgeführt festgesetzt:

1. im Bereich Schmutzwasser auf Euro 3,08/m<sup>2</sup> Geschossfläche (§5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) und
2. im Bereich Oberflächenwasser auf Euro 4,55/m<sup>2</sup> mit Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche (§ 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

#### **§ 2**

1. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Durchschnittssätze der einmaligen Beiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Oberflächenwasser der Stadt Bingen am Rhein vom 11.11.1996 außer Kraft.
3. Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 10.11.2003  
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Birgit Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

## Anlage 1

**Anlage zur Satzung über die Festlegung der Durchschnittssätze der einmaligen Beiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Oberflächenwasser der Stadt Bingen am Rhein**

Berechnung der Durchschnittssätze der Beiträge für Schmutz- und Oberflächenwasser

---

Die Gesamtkosten für die Herstellung der in § 1 der Satzung genannten Einrichtungsteile der Abwasserbeseitigung wurden nach Abzug der Fördermittel bzw. Förderdarlehen (2/3 der Darlehenssumme) wie folgt ermittelt:

Zu § 1 Nr. 1

Schmutzwasserbereich

Investitionskosten Euro 15.795.394,01 : 5.133.382m<sup>2</sup> Geschossfläche  
= Durchschnittssatz Euro 3,08/m<sup>2</sup> Geschossfläche

Zu § 1 Nr. 2

Oberflächenwasserbereich

Investitionskosten Euro 12.704.925,45 : 2.795.221m<sup>2</sup> mit  
Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche  
= Durchschnittssatz Euro 4,55/m<sup>2</sup> gewichtete Abflußbeiwertfläche.

## Anlage 2

Aufteilung der Kosten nach Schmutz- und Oberflächenwasser ohne Hausanschlußkosten

1. Schmutzwasser			
a) Mischwasser	= 40% =		9.486.849,28 €
b) Schmutzwasser	= 100% =		<u>8.306.450,23 €</u>
			17.793.299,51 €
./.	Zuwendungen		835.418,86 €
./.	Darlehen		<u>1.162.486,64 €</u>
			15.795.394,01 €
geteilt durch GFZ	5.133.382 =	3,076996 €	= <u>3,08 €</u>
2. Oberflächenwasser			
a) Mischwasser	= 60% =		14.230.273,93 €
b) Regenwasser	= 100% =		<u>7.892.249,70 €</u>
			22.122.523,63 €
Straßenoberflächen-			
entwässerung	= 35% =		<u>7.742.883,27 €</u>
Oberflächenentwässerung			<u>14.379.640,36 €</u>
./.	Zuwendungen		700.277,58 €
./.	Darlehen		<u>974.437,33 €</u>
			<u>12.704.925,45 €</u>
geteilt durch GRZ	2.795.221 =	4,545232 €	= <u>4,55 €</u>

Die Veröffentlichung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 13.11.2003.